Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2117

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

- Nrn. 1858, 2042 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

In allen Teilen unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (20. Ausschuß) — Nr. 2042 der Drucksachen — bis auf die folgenden Paragraphen:

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 6	§ 6
(1) Die in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden in gleicher und geheimer Wahl von den durch Zuwahl von Wahlmännern auf das Dreifache ihrer Mitgliederzahl erweiterten Betriebsräten der zu den Unternehmen gehörenden Betriebe gewählt. Die Wahlmänner sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Betriebsräte zu wählen.	(1) Unter den in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem Betriebe des Unternehmens beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens nach Beratung mit den in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen. Zur Aufstellung dieser Vorschläge bilden die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder der Betriebsräte je einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt in geheimer Wahl das auf ihn entfallende Mitglied.
(2) Zwei Vertreter der Arbeitnehmer werden aus Wahlvorschlägen gewählt, welche die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften nach Beratung mit den Betriebsräten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe aufstellen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens vier Namen enthalten.	(2) Die nach Absatz 1 gewählten Personen sind vor Weiterleitung der Vorschläge an das Wahlorgan innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl den Spitzenorganisationen mitzuteilen, denen die in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften angehören. Jede Spitzenorganisation kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei den Betriebsräten einlegen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Vorgeschlagener nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unter-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	nehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Lehnen die Betriebsräte den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit ab, so können die Betriebsräte oder die Spitzenorganisation, welche den Einspruch eingelegt hat, den Bundesminister für Arbeit anrufen; dieser entscheidet endgültig.
(3) Die beiden anderen Vertreter der Arbeitnehmer müssen ein Arbeiter und ein Angestellter der zum Unternehmen gehörenden Betriebe sein. Für ihre Wahl und für die Wahl des weiteren Mitgliedes können die Betriebsräte der zum Unternehmen gehörenden Betriebe nach Beratung mit den im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und die Arbeitnehmer Wahlvorschläge aufstellen. Die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von mindestens einem Zehntel der Arbeitnehmer des Unternehmens oder von mindestens einhundert Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens sechs Namen enthalten.	(3) Zwei der in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder werden von den Spitzenorganisationen nach vorheriger Beratung mit den im Betriebe vertretenen Gewerkschaften und den Betriebsräten dem Wahlorgan vorgeschlagen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt; sie sollen bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaften bestehenden Minderheiten in angemessener Weise berücksichtigen.
(4) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die von der Bundesregierung erlassen wird.	(4) Für das in § 4 Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt Absatz 3 entsprechend.
	(5) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte und der Spitzenorganisationen gebunden.
§ 8	§ 8
(1) Das in § 4 Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats wird durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder erhält.	(1) Das in § 4 Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied wird durch das Wahlorgan auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens je drei Mitgliedern, die nach § 5 und die nach § 6 gewählt sind.
(2) Kommt innerhalb eines Monats keine Wahl zustande, so wird ein Vermittlungsausschuß gebildet, der aus vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt. Den Vorsitzenden bestellt die Bundesregierung auf Antrag eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses.	(2) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 1 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so ist ein Vermittlungsausschuß zu bilden, der aus vier Mitgliedern besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.
(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan (§ 5) drei Personen zur Wahl vor. Kommt eine	(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahl-

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
Wahl innerhalb von zwei weiteren Monaten nicht zustande, so bestimmt der Vermittlungsausschuß das fehlende Aufsichtsratsmitglied.	organ das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt eine Wahl auch aufgrund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses nicht zustande, so kann das Wahlorgan weitere Vorschläge des Vermittlungsausschusses erbitten. Werden weitere Vorschläge nicht erbeten, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c).
(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses bis zur Bestellung des Vorsitzenden nicht gewählt oder bleiben die Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende mitwirken.	(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses nicht gewählt, oder bleiben Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder mitwirken.
(5) Der Vermittlungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit.	

Bonn, den 4. April 1951